

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

per E-Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132-4070**Fax:** +49 69 9132 – 91328**Datum:** 3. Januar 2023**Bestätigung des IT-Dienstleister (Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BAS hat den Ländern im Dezember 2022 ein Muster zur Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben durch den IT-Dienstleister zur Verfügung gestellt. Dieses ist bei den Fördertatbeständen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6, 8 und 10 KHSFV vollständig ausgefüllt und unterschrieben als PDF-Dokument der WIBank zum Zwischennachweis jeweils im Januar zusammen mit dem Nachweis über die Berechtigung (Zertifikat über die Berechtigung nach § 21 Abs. 5 Satz 1 KHSFV des BAS) vorzulegen.

Das zu verwendende Muster erhalten Sie als Anlage zu dieser Mail. Sie finden es ebenso im Downloadbereich der Krankenhausförderung auf der Homepage der WIBank (<https://www.wibank.de/krankenhausfoerderung>).

Wir bitten Sie bei der Erstellung Ihres Zwischennachweises um Beachtung der BAS Vorgabe. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch auf die aktualisierte FAQ-Liste zum Krankenhauszukunftsfonds hinweisen. Es wurden u.a. Informationen zu Personalkosten, ergänzt.

Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

gez. Nicole Kraus gez. Arne Berg

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:
Gottfried Milde, Judith Mandel, Dr. Michael Reckhard
Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:
Thomas Groß
Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:
Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main * HRA 29821) und Erfurt (AG Jena * HRA
102181)

Bankverbindungen:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87
Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE95 5019 0000 2065 1517 00
UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132-4070**Fax:** +49 69 9132 – 91328**Datum:** 23. März 2023**Bestätigung des IT-Dienstleister (Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben am 03.01.2023 haben wir Sie darüber informiert, dass ein Muster zur Bestätigung der Einhaltung der Vorgabe durch den IT-Dienstleister zu verwenden ist. Wir haben nun die Information vom BAS erhalten, dass sich dieses Muster geändert hat.

Das ab sofort zu verwendende Muster erhalten Sie als Anlage zu dieser Mail. Sie finden es ebenso im Downloadbereich der Krankenhausförderung auf der Homepage der WIBank (<https://www.wibank.de/krankenhausfoerderung>).

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass durch die IT-Dienstleisterbestätigung auf dem Muster die Bestätigung auf dem Formular *Mittelabruf/VN-Krankenhauszukunftsfonds* nicht mehr erforderlich ist.

Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

gez. Nicole Kraus

gez. Arne Berg

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070
Fax: +49 69 9132 – 91328**Datum:** 10. Mai 2023**Informations- und Publizitätspflichten im Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben näher über die Informations- und Publizitätspflichten für das Förderprogramm „Krankenhauszukunftsfonds“ informieren, auf die das BAS mit seinem Rundschreiben vom 14.12.2022 (sh. Anlage) hingewiesen hat.

Da es sich bei den Fördergeldern um Unionsmittel handelt, ist von allen Zuwendungsempfänger*innen gem. Art. 34 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/241 sicherzustellen, dass die Förderung durch die Union Sichtbarkeit erhält, indem das Unionslogo und die Finanzierungserklärung „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ vorgesehen werden.

Zur konkreten Umsetzung dieser Förderung ist es erforderlich, dass Sie das EU- Logo immer verwenden, wenn das Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds erwähnt bzw. darauf Bezug genommen wird.

Bei Publikationen bspw. auf Webseiten, auf Briefbögen und Schildern, die in Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, ist das EU- Logo zu platzieren.

Im Leitfaden „Verwendung des EU- Emblems im Zusammenhang mit EU- Programmen 2021-2027“ ist die Vorgehensweise wie folgt beschrieben:

„Die Begünstigten müssen bei allen im Zusammenhang mit der Maßnahme durchgeführten Kommunikationstätigkeiten (einschließlich Medienkontakten, Konferenzen, Seminaren und Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen usw. in elektronischer Form über traditionelle oder soziale Medien usw.) sowie bei jeglichen Infrastrukturen, Ausrüstungen, Fahrzeugen, Lieferungen oder wichtigen Ergebnissen, die durch die Finanzhilfe finanziert werden, auf die Unterstützung durch die EU hinweisen und die europäische Flagge (Emblem) und die Finanzierungserklärung (gegebenenfalls übersetzt in die Landessprachen) anzeigen.“

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:
Gottfried Milde, Judith Mandel, Dr. Michael Reckhard
Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:
Thomas Groß
Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:
Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main * HRA 29821) und Erfurt (AG Jena * HRA 102181)

Bankverbindungen:

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87
Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE95 5019 0000 2065 1517 00
UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

gez. Bernd Prior

gez. Annkristin Weiershäuser

Anlagen:

Rundschreiben des BAS zur Refinanzierung des Krankenhauszukunftsfonds durch die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) – Hinweis auf Informations- und Publizitätspflichten



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
für die Förderung von
Krankenhausinvestitionen zuständigen
Ministerien der Bundesländer

Per E-Mail

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1514

312

bearbeitet von:
Christoph Lindemann

zukunftsfonds@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 14. Dezember 2022

AZ: 20109#00001#0002
(bei Antwort bitte angeben)

Refinanzierung des Krankenhauszukunftsfonds durch die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Hinweis auf Informations- und Publizitätspflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit der Einrichtung des Krankenhauszukunftsfonds bereitgestellten Fördermittel in Höhe von 3 Mrd. Euro werden durch die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) refinanziert. Das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ wurde hierzu in den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) aufgenommen. Voraussetzung einer Refinanzierung ist, dass die Mitgliedstaaten gem. Art. 22 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/241 bei der Durchführung geeignete Maßnahmen ergreifen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen.

Insbesondere haben die Empfänger der Unionsmittel gem. Art. 34 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/241 sicherzustellen, dass die Förderung durch die Union Sichtbarkeit erhält, indem das Unionslogo und die Finanzierungserklärung „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ vorgesehen werden. Die Auszahlungsbescheide des BAS werden daher künftig um das Unionslogo und diesen Hinweis ergänzt.

Wir möchten Sie darum bitten, Ihre Förderbescheide entsprechend zu ergänzen oder die Krankenhausträger anderweitig über die Finanzierung durch die ARF zu informieren. Die Krankenhausträger haben als Endempfänger der EU-Mittel gem. Art. 10 Abs. 2 lit. d) der ARF-Finanzierungsvereinbarung ebenfalls auf die Finanzierung durch die Union hinzuweisen und deren Sichtbarkeit zu gewährleisten.

Sofern Sie Ihre Förderbescheide um das Unionslogo und die entsprechende Finanzierungserklärung ergänzen, sind diese korrekt und augenfällig zu platzieren. Beide Elemente sind im Download-Center für visuelle Elemente der Kommission unter folgendem Link verfügbar:

https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/logos_downloadcenter/

Hierbei gilt zu beachten, dass nur das Logo mit der Finanzierungserklärung und dem Hinweis auf „NextGenerationEU“ verwendet werden soll.

Wir möchten uns bereits jetzt für Ihre Unterstützung bedanken und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Leonard Herbst

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070
Fax: +49 69 9132 – 91328**Datum:** 14. Juni 2023**Bestätigung eines krankenhauses internen IT- Dienstleisters im Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Prüfung der Zwischenverwendungsnachweise beanstandete das Bundesamt für Soziale Sicherung Bestätigungen des berechtigten IT- Dienstleisters nach §25 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV, welche durch krankenhauses interne Mitarbeiter abgegeben wurden.

Gemäß der Förderrichtlinie zum Krankenhauszukunftsfonds unter Ziffer 7.5.1. zum Verwendungsnachweisverfahren kann eine Bestätigung durch einen beauftragten, berechtigten externen oder krankenhauses internen IT-Dienstleister erfolgen.

Jedoch sind mit „krankenhauses internen IT-Dienstleistern“ zertifizierte Mitarbeiter gemeint, die bei einer weiteren konzerninternen Gesellschaft mit eigenständiger Rechtsform angestellt sind. Ein Berechtigter IT-Dienstleister kann z.B. der Entwickler eines Systems, aber auch ein unabhängiger Dritter IT-Dienstleister sein.

Nicht zur Bestätigung befugt ist krankenhauses internes Personal (Ausschluss einer Selbst- bzw. Insich-Zertifizierung des Fördermittelnehmers).

Wir bitten Sie, diesen Hinweis bei der weiteren Durchführung Ihrer Maßnahmen zu beachten.

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

gez. Bernd Prior

gez. Annkristin Weiershäuser

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070**Datum:** 4. August 2023

Schlussverwendungsnachweise und Umsetzungsfrist zur KHZF-Förderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BAS hat den Ländern im Juli 2023 weitere Informationen zum Thema Schlussverwendungsnachweise und zur Umsetzungsfrist im KHZF sowie ein Muster zur Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben durch den IT-Dienstleister zum Schlussverwendungsnachweis (Abschlusszertifikat – IT-Dienstleister) zur Verfügung gestellt. Hierüber möchten wir Sie mit dem heutigen Rundschreiben informieren.

Schlussverwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß den Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Ein Vorhaben ist dann abgeschlossen, wenn die Maßnahmen entsprechend des bewilligten Antrages und ggfls. des genehmigten Änderungsantrages umgesetzt wurden (mit Ausnahme der zukünftigen Wartungs- und Serviceleistungen). Die Abnahme der beauftragten Bau-, Liefer- und/oder Dienstleistungen muss erfolgt, die MUSS-Kriterien des jeweiligen Fördertatbestands müssen erfüllt und die umgesetzte Maßnahme muss entsprechend Ihres Förderzwecks nutzbar sein.

Der Verwendungsnachweis ist durch das Ausfüllen des Excel-Nachweisformulars, welches bereits zu den Mittelabrufen genutzt wurde, im entsprechenden Tabellenblatt „Verwendungsnachweis“ zu erbringen. Zur Vorlage von Rechnungen und Belegen zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Bestimmungen des Bescheides und zur Prüfung der Korrektheit der gemachten Angaben, wird die WIBank die Zuwendungsempfänger stichprobenhaft gesondert auffordern.

Mit dem Verwendungsnachweis ist bei den Fördertatbeständen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 und 10 KHSFV ein Abschlusszertifikat durch den IT-Dienstleister vollständig ausgefüllt und unterschrieben als PDF-Dokument der WIBank zusammen mit dem Nachweis über die Berechtigung (Zertifikat über die Berechtigung nach § 21 Abs. 5 Satz 1 KHSFV des BAS) vorzulegen.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:

Gottfried Milde, Judith Mandel, Dr. Michael Reckhard

Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:

Thomas Groß

Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:

Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main * HRA 29821) und Erfurt (AG Jena * HRA 102181)

Bankverbindungen:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87

Frankfurter Volksbank eG

IBAN DE95 5019 0000 2065 1517 00

UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

Das zu verwendende Muster erhalten Sie als Anlage zu dieser Mail und finden es ebenso im Downloadbereich der Krankenhausförderung auf der Homepage der WIBank (<https://www.wibank.de/krankenhausfoerderung>).

Obwohl das BAS die Förderrichtlinie dahingehend ändern wird, dass die bewilligten Nutzungs-, Bereitstellungs-, Wartungs- und Lizenzkosten für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren auch nach der Vorlage des Schlussverwendungsnachweises geltend gemacht werden können, bleibt es in Hessen unverändert bei der bestehenden Regelung, dass diese Kosten im Voraus, spätestens mit dem letzten Mittelabruf vor oder mit der Einreichung des Schlussverwendungsnachweises abgerufen werden können. Nähere Informationen hierzu können Sie in unserer FAQ-Liste im Downloadbereich der Krankenhausförderung auf der Homepage der WIBank (<https://www.wibank.de/krankenhausfoerderung>) nachlesen.

Der mit der Umsetzung der Maßnahme entstandene Erfüllungsaufwand ist im Verwendungsnachweis einzutragen. Die Berechnung der Höhe des Erfüllungsaufwandes ist auf gesonderter Anlage (PDF-Dokument) kurz zu erläutern.

Umsetzungsfrist

Das KHG und die KHSFV sehen keine konkreten Fristen vor, bis wann die Vorhaben umgesetzt sein müssen. Maßnahmen können daher grundsätzlich auch nach dem 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden und somit auch Fördergelder nach dem 31. Dezember 2024 abgerufen werden. Da die Refinanzierung der durch den Krankenhauszukunftsfonds bereitgestellten Fördermittel durch die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) erfolgt, gibt es vereinbarte Meilensteine mit der Europäischen Kommission, die durch die Mitgliedsstaaten zu erreichen sind. Deshalb sollten die Vorhaben des KHZF spätestens **bis zum 31. August 2026** vollständig umgesetzt und die Verwendungsnachweise vorgelegt worden sein.

Digitalisierungsabschlags-Vereinbarung

Die am 3. Juli 2023 zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft abgeschlossene Digitalisierungsabschlags-Vereinbarung enthält nähere Regelungen zur Umsetzung des Abschlags nach § 5 Abs. 3h KHEntgG. Diese Regelungen stehen dabei in keinem Zusammenhang zu dem Förderverfahren nach dem KHZF.

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

gez. Annkristin Weiershäuser

gez. Stefanie Quäl

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070**Datum:** 14. März 2024**Evaluierung des Reifegrades der Krankenhäuser hinsichtlich der Digitalisierung
Start der zweiten Erhebungsphase**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Krankenhauszukunftsfonds wird gemäß § 14b KHG evaluiert. Daher sind im Rahmen des Krankenhauszukunftsfonds alle Krankenhäuser, die Fördermittel aus dem Krankenhauszukunftsfonds erhalten, gemäß § 14b KHG **verpflichtet** an der Reifegradmessung teilzunehmen. Nach der ersten Reifegradmessung im Jahr 2021 folgt nun die zweite Reifegradmessung.

Hiermit möchten wir Sie auf die bevorstehende zweite Erhebung hinweisen, die **am 15. April beginnen und bis zum 14. Juni 2024** geöffnet sein wird.

Die Krankenhäuser, die bereits an der ersten Datenerhebung teilgenommen haben, erhalten ab dem 18. März 2024 Einladungen zu der Reifegradmessung. Alle anderen Krankenhäuser haben die Möglichkeit sich ab dem 1. April 2024 über die Webseite des DigitalRadar Krankenhaus-Konsortiums <https://www.digitalradar-krankenhaus.de/> zu registrieren.

Wir möchten Sie erneut darauf hinweisen, dass Sie wichtige Informationen rund um das Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds auf unserer [FAQ-Liste](#) finden. Diese wird stetig angepasst und aktualisiert.

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

gez. Annkristin Weiershäuser

gez. Stefanie Quäl

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:

Gottfried Milde, Judith Mandel, Dr. Michael Reckhard

Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:

Thomas Groß

Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:

Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main * HRA 29821) und Erfurt (AG Jena * HRA 102181)

Bankverbindungen:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87

Frankfurter Volksbank eG

IBAN DE95 5019 0000 2065 1517 00

UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070**Datum:** 8. Juli 2024**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU**Hinweise zum Änderungsbescheid vom 05.07.2024 und zum Ausfüllen des zahlenmäßigen Nachweises (Einnahmen-Ausgaben)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 05.07.2024 wurde an alle Zuwendungsempfänger ein Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid verschickt. Dieser Änderungsbescheid ist unter anderem notwendig geworden, da durch die Refinanzierung aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) der Europäischen Union, NextGenerationEU eine Mitwirkung der Zuwendungsempfänger erforderlich ist.

Genauer entnehmen Sie bitte Ihrem Änderungsbescheid.

Um die erforderlichen Angaben zu Ihren Krankenhaus und ggf. Ihren Auftragnehmern und Unterauftragnehmern machen zu können, möchten wir Ihnen mitteilen, dass die erforderlichen Formulare ab sofort auf unserer [Homepage](#) zur Verfügung stehen.

Wir haben diese Formulare ebenfalls dieser E-Mail beigefügt.

Beim Prüfen der Mittelabrufe fällt uns immer wieder auf, dass es verschiedene Interpretationen bei der Befüllung der Spalten Beleg- und Buchungsdatum gibt. Aufgrund dessen wollten wir dieses Rundschreiben auch dafür nutzen diese Thematik aufzuklären.

In Ihren ursprünglichen Zuwendungsbescheiden sind die Auszahlungsanforderungen zum Nachweis des Ausgabenstandes erläutert. Diese sind anhand einer chronologisch aufgebauten Rechnungsliste mit Angaben zu Rechnungsdatum, Rechnungsbezeichnung (Abschlags- oder Schlussrechnung), Zahlungsempfänger, Auftragsbezeichnung (Gewerk), Zahlungsbetrag mit Abgrenzung förderfähiger und nicht förderfähiger Kosten und Zahlungsdatum unter Verwendung des damals beigefügten, vollständig ausgefüllten Nachweisformulars zum Mittelabruf nachzuweisen. Da wir in Hessen nach dem Erstattungsprinzip auszahlen, ist der Zahltag für uns der Nachweis, dass die Kosten verausgabt wurden.

Wir möchten Sie bitten beim Ausfüllen des zahlenmäßigen Nachweises darauf zu achten, dass in der Spalte „Belegdatum“ das Datum der Rechnung und in der Spalte „Buchungsdatum“ das Datum für den Zahltag der Rechnung anzugeben ist. Wir bitten um eine dahingehende Überprüfung und ggf. Anpassung der Daten.

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

gez. Nicole Kraus gez. Stefanie Quäl